

Entwurf

G e s e t z **zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110), wird wie folgt geändert:

1. In § 30 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte sowie die schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, an Befragungen, Erhebungen und Unterrichtsbeobachtungen im Rahmen der Evaluation und bei internationalen, nationalen, landeszentralen sowie regionalen Schulleistungsuntersuchungen teilzunehmen, soweit diese von der Schulbehörde veranlasst werden. ²Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, im Rahmen der Maßnahmen nach Satz 1 die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

2. Die §§ 32 bis 35 erhalten folgende Fassung:

„§ 32 Eigenverantwortung der Schule

(1) ¹Die Schulen sind im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften eigenverantwortlich in Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts, in ihrer Organisation und Verwaltung. ²Die Rechte des Schulträgers bleiben unberührt.

(2) ¹Jede Schule gibt sich ein Schulprogramm. ²In dem Schulprogramm legt die einzelne Schule dar, wie sie den Bildungsauftrag und die Grundsätze seiner Verwirklichung ausfüllt. ³Dabei soll sie den besonderen Voraussetzungen ihrer Schülerinnen und Schüler sowie den besonderen Merkmalen der Schule und ihres regionalen Umfelds in angemessener Weise inhaltlich und unterrichtsorganisatorisch Rechnung tragen. ⁴Das Schulprogramm muss Auskunft geben, welche Entwicklungsziele und Leitideen die Planungen der pädagogischen Arbeiten und Aktivitäten der Schule bestimmen.

(3) ¹Die Schule überprüft und bewertet jährlich den Erfolg ihrer Arbeit. ²Sie plant und priorisiert konkrete Verbesserungsmaßnahmen und führt diese durch.

§ 32 a

Wirtschaftliche Betätigung, Sammlungen und Werbung

¹Wirtschaftliche Aktivitäten, Sammlungen oder Werbung für wirtschaftliche, politische, weltanschauliche oder sonstige Interessen sind in der Schule nur zulässig, wenn sie eindeutig dem Bildungsauftrag der Schule zuzurechnen sind. ²Der Vertrieb von Speisen und Getränken, die zum Verzehr in Pausen und Freistunden bestimmt sind, ist zulässig.

§ 32 b

Sponsoring

¹Spenden oder sonstige Zuwendungen, die mit Werbung verbunden sind (Sponsoring) dürfen entgegengenommen werden, wenn die Werbewirkung deutlich hinter dem schulischen Nutzen zurückbleibt. ²§ 53 bleibt unberührt.

§ 33

Entscheidungen der Schule

¹Die Entscheidungen der Schule werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften von den Konferenzen oder von der Schulleitung getroffen. ²Die Konferenzen und die Schulleitung haben bei ihren Entscheidungen auf die eigene pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte, insbesondere auf deren methodische und didaktische Freiheit, Rücksicht zu nehmen.

§ 34 Gesamtkonferenz

(1) Die Gesamtkonferenz entscheidet über

1. das Leitbild der Schule,
2. das Schulprogramm,
3. die Schulordnung,
4. die innere Organisation der Schule (Teilkonferenzen, Ausschüsse, Geschäfts- und Wahlordnungen),
5. Schulpartnerschaften,
6. Namensgebung sowie
7. Grundsätze
 - a. der Leistungsbewertung und Beurteilung,
 - b. von Klassenarbeiten und Hausaufgaben und deren Koordinierung,
 - c. der Unterrichtsverteilung und Stundenpläne,
 - d. der Stundenanrechnungen auf die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte,
 - e. der Regelung der Vertretungsstunden,
 - f. der Tätigkeit der pädagogischen Hilfskräfte,
 - g. der Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern bis zu drei Monaten,
 - h. zur Durchführung von Projektwochen,
 - i. der Festlegungen bei der entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln,
 - j. der Werbung und des Sponsoring in der Schule und
 - k. des Angebotes von Esswaren und Getränken.

(2) Die Gesamtkonferenz kann sich über alle wesentlichen schulischen Angelegenheiten durch die Schulleiterin oder den Schulleiter unterrichten lassen.

§ 35 Teilkonferenzen

(1) ¹Für Fächer oder Gruppen von Fächern richtet die Gesamtkonferenz Fachkonferenzen ein. ²Diese entscheiden im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen, insbesondere die Art der Durchführung der Rahmenrichtlinien.

(2) ¹Für jede Klasse ist eine Klassenkonferenz zu bilden. ²Diese entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder einzelne ihrer Schülerinnen und Schüler betreffen, insbesondere über

1. das Zusammenwirken der Fachlehrkräfte,
2. die Koordinierung der Hausaufgaben,
3. die Beurteilung des Gesamtverhaltens der Schülerinnen und Schüler (allgemeine Urteile),
4. wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und
5. Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen.

³Soweit die Schule nicht in Klassen gegliedert ist oder wenn eine Klasse von nicht mehr als zwei Lehrkräften unterrichtet wird, bestimmt die Gesamtkonferenz, welche Konferenz die Aufgaben nach Satz 2 wahrnimmt.

(3) Konferenzen können ihren Vorsitzenden mit deren Einverständnis bestimmte Aufgaben ihrer Zuständigkeitsbereiche zur selbstständigen Erledigung übertragen.

(4) ¹Im übrigen kann die Gesamtkonferenz für weitere organisatorische Bereiche, insbesondere für Jahrgänge und Schulstufen, zusätzliche Teilkonferenzen einrichten. ²Diese entscheiden über Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen Bereich betreffen, sofern die Gesamtkonferenz sie ihnen übertragen hat.“

3. Nach § 42 wird folgender § 42 a eingefügt:

„§ 42 a
Schulbeirat

(1) ¹Schulen sollen durch Beschluss der Gesamtkonferenz einen Schulbeirat einrichten. ²Der Schulbeirat unterstützt die Schule in ihrer Arbeit, gibt Anregungen für Qualitätsentwicklung und ist Bindeglied zur Schulöffentlichkeit. ³Der Schulbeirat ist kein Entscheidungsgremium. ⁴Im Wege der Rechenschaftslegung werden dem Schulbeirat das Schulprogramm und das Finanzierungskonzept der Schule vorgelegt. ⁵Der Schulbeirat überprüft die Balance zwischen Leistungsversprechen, der pädagogischen Umsetzung in der Schule sowie der Bewirtschaftung der Mittel und Personalressourcen und kann Empfehlungen geben.

(2) ¹Mitglieder des Schulbeirats sind jeweils bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter der

1. Erziehungsberechtigten,
2. Schülerinnen und Schüler,
3. Lehrkräfte der Schule und
4. des Schulträgers.

²Der Schulbeirat wählt mindestens zwei weitere Mitglieder aus dem schulischen Umfeld, die nicht einer der bereits repräsentierten Gruppen angehören, aber sich mit der Schule und ihrem Programm besonders identifizieren.

(3) ¹Den Vorsitz übernimmt ein aus der Mitte des Schulbeirates gewähltes Mitglied. ²Die Termine der Sitzungen werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden anberaumt.

(4) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die Pflicht, an den Sitzungen des Schulbeirates teilzunehmen und hat ein Vorschlags- und Rederecht. ²Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert den Schulbeirat regelmäßig über die pädagogische und wirtschaftliche Entwicklung der Schule.“

4. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Stellung der Schulleiterin und des Schulleiters

(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter

1. trägt die Gesamtverantwortung für die Schule,
2. sorgt für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Schule,
3. vertritt die Schule nach außen,
4. ist Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen,
5. sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Schulordnung,
6. erstellt den jährlichen Haushaltsplan der Schule,
7. führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte,
8. führt den Vorsitz in der Gesamtkonferenz sowie in deren Ausschuss nach § 39 Abs. 1 und 2,
9. übt das Hausrecht und die Aufsicht über die Schulanlagen und das Inventar aus,
10. trifft notwendige Maßnahmen in Eilfällen, in denen die vorherige Entscheidung der zuständigen Konferenz oder des zuständigen Ausschusses nicht eingeholt werden kann und unterrichtet hiervon die Konferenz oder den Ausschuss unverzüglich,
11. trifft Maßnahmen zum Personalmanagement und zur Personalförderung und
12. ist verantwortlich für die Rechenschaftslegung der Schule.

(3) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat innerhalb von drei Tagen Einspruch einzulegen, wenn nach ihrer oder seiner Überzeugung ein Beschluss einer Konferenz oder eines Ausschusses

1. gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften,
2. gegen eine behördliche Anordnung,
3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstößt oder
4. von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen oder von sachfremden Erwägungen ausgeht.

²Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. ³Über die Angelegenheit hat die Konferenz oder der Ausschuss in einer Sitzung, die frühestens am Tage nach der Einlegung des Einspruchs stattfinden darf, nochmals zu beschließen. ⁴Hält die Konferenz oder der Ausschuss den Beschluss aufrecht, so holt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung der Schulbehörde ein. ⁵In dringenden Fällen kann die Entscheidung sofort eingeholt werden.“

5. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Der Schulträger und das Land Niedersachsen können an öffentlichen Schulen Arbeitsgelegenheiten für erwerbsfähige Hilfsbedürftige nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch schaffen.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

6. § 113 a wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Das Finanzministerium kann hierzu mit Zustimmung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages zulassen, dass veranschlagte Ausgaben, die übertragbar, gegenseitig oder einseitig deckungsfähig sind oder bis zur tatsächlichen Höhe damit zusammenhängender Einnahmen überschritten werden dürfen. ³Die Schulen können zur Bewirtschaftung ihrer Mittel eigene Girokonten führen.“

b) Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 4.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel

Die Ergebnisse der großen internationalen Schuluntersuchungen haben gezeigt, dass die Schulen in Deutschland die Qualität ihrer Arbeit und ihrer Ergebnisse im Interesse der Zukunft ihrer Schülerinnen und Schüler verbessern müssen. Der Qualitätsverbesserung dienen darum im Kern die Reformen der niedersächsischen Landesregierung im Bereich der Schule und Bildung.

Erfahrungen aus anderen Ländern haben gezeigt, dass die Qualität der Arbeit in Schulen und deren Ergebnisse nachhaltig verbessert werden können, wenn Schulen einerseits einen größeren Gestaltungsraum und eine eigene Verantwortung erhalten sowie unmittelbare Zuständigkeiten für ihr Personal und wenn ihre Ergebnisse andererseits regelmäßig überprüft werden. Auch andere Bundesländer machen sich diese internationalen Erfahrungen zu Nutze.

Niedersachsen geht darum den Weg von einer überregulierten Schule zur Eigenverantwortlichen Schule, die als Organismus verstanden wird, in dem gemeinsam gehandelt, ein klares Ziel der Arbeit formuliert, entsprechende Konsequenzen in eigener Verantwortung bezogen und Ergebnisse regelmäßig von Außen überprüft werden.

Die Eigenverantwortliche Schule bleibt staatlich verantwortet und beaufsichtigt. Sie kann aber im Rahmen der Vorgaben von Schulgesetz, Grundsatzertlassen und Bildungsstandards ihre eigenen schulischen und unterrichtlichen Profile entwickeln, Personal auswählen und führen, eigene Wege zur Erreichung der landesweiten Abschlüsse gehen und auf der Basis regelmäßiger Qualitätskontrollen eigenverantwortlich Wege zur Verbesserung ihrer Arbeit suchen.

Die Eigenverantwortlichkeit wird durch diese Novelle des Schulgesetzes zum Status aller Schulen in Niedersachsen. Zugleich wird gesetzlich vorgeschrieben, dass die Ergebnisse der schulischen Arbeit regelmäßig überprüft werden müssen.

Die Eigenverantwortliche Schule verlangt eine klare Verantwortung und Zuständigkeit der Leiterinnen und Leiter und die Stärkung ihrer Stellung bei der Steuerung der Qualität der Arbeit und der Führung des Personals. Dies bedingt zugleich eine klare Beschreibung der Zuständigkeiten der Konferenzen, damit klare Entscheidungsstrukturen alle an der Schule Beteiligten einbinden.

II. Haushaltmäßige Auswirkungen

Kosten für die Einladung von Schulbeiratsmitgliedern wären von den Trägern der öffentlichen Schulen aufzubringen. Die Kosten werden als gering eingeschätzt.

Die Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf die Finanzwirtschaft des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und des Bundes. Auch insbesondere mit der beabsichtigten Änderung zur Einführung eines Qualitätsmanagements an Schulen sind keine quantifizierbaren haushaltmäßigen Auswirkungen verbunden.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, auf Schwerbehinderte und von frauenpolitischer Bedeutung

Die beabsichtigten Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Umwelt, auf Schwerbehinderte und von frauenpolitischer Bedeutung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Durch § 30 Abs. 3 werden die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte sowie die schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet, an Befragungen, Erhebungen und Unterrichtsbeobachtungen im Rahmen der Evaluation und bei internationalen, nationalen, landeszentralen sowie regionalen Schulleistungsuntersuchungen teilzunehmen. Voraussetzung ist, dass diese von der Schulbehörde veranlasst werden. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, im Rahmen der Maßnahmen nach Satz 1 die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Personenbezogene Daten sind in diesem Zusammenhang nicht erforderlich. Die bisher von Schülerinnen und Schülern notwendige Einwilligung zur Teilnahme am Leistungstest sowie an der Befragung braucht nicht mehr eingeholt zu werden. Nach neuester Umfrage des PISA 2006-Konsortiums wird die Einwilligung zur Teilnahme am Leistungstest nach dieser Gesetzesänderung nur noch in Bayern, Baden-Württemberg und Saarland verlangt.

Die Notwendigkeit, eine Einwilligung zur Teilnahme an den damit verbundenen Befragungen einzuholen, bleibt davon unberührt.

Zu Nummer 2:

Zu § 32 a

Die Einschränkung wirtschaftlicher Betätigung, von Sammlungen oder Werbung in der Schule entspricht der grundsätzlichen Neutralitätspflicht der Schulen. Die Schule soll nicht zum Ort wirtschaftlicher Betätigung werden. Das gilt sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für die Lehrkräfte. Der Vertrieb von Waren durch Außenstehende ist nicht zulässig. Schülerfirmen sind nicht vom Verbot der wirtschaftlichen Betätigung erfasst. Nur hinsichtlich von Speisen und Getränken zum unmittelbaren Verzehr in der Schule ist eine wirtschaftliche Betätigung zulässig.

Werbung in der Schule für Produkte oder Dienstleistungen, die schulischen Zwecken dienen, ist zulässig. Beworben werden dürfen somit z.B. Vokal- und Grammatiktrainer, Nachschlagewerke, Wörterbücher und Lernsoftware, Jugend- und Sprachreisen, Kultur-, Sport- und Musikveranstaltungen sowie Stellenangebote von Firmen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit von wirtschaftlichen Aktivitäten, Sammlungen oder Werbung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 7 j und k beschließt die Gesamtkonferenz über Grundsätze der Werbung und des Angebotes von Esswaren und Getränken.

Zu § 32 b

Schulen können bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Sach- und Geldzuweisungen Dritter unterstützt werden. Schulen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zuwendungen von Dritten entgegen nehmen und auf deren Leistungen in geeigneter Weise hinweisen (Sponsoring), wenn dieses mit dem Bildungsauftrag der Schule vereinbar ist und die Werbewirkung deutlich hinter den schulischen Nutzen zurück tritt. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Sponsorings trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 7 j beschließt die Gesamtkonferenz über Grundsätze des Sponsorings. Lehrkräfte können weiterhin nur vom Land beschäftigt werden (§ 53).

§ 32 Abs. 2 verpflichtet die Schulen sich ein Schulprogramm zu geben. Schulen sollen die Qualität ihrer Arbeit und vor allem die Qualität des Unterrichts eigenverantwortlich und nachhaltig verbessern. Dazu sollen die Schulen sich ein Schulprogramm als Leitfaden ihres Handelns entwickeln. Dieses muss nach Abs. 2 mindestens beinhalten:

- eine Darlegung, wie die Schule den Bildungsauftrag und die Grundsätze seiner Verwirklichung ausfüllen will und
- eine Darlegung, welche Entwicklungsziele und Leitideen die Planungen der pädagogischen Arbeiten und Aktivitäten der Schule bestimmen.

Dabei soll sie den besonderen Voraussetzungen ihrer Schülerinnen und Schüler sowie den besonderen Merkmalen der Schule und ihres regionalen Umfelds in angemessener Weise inhaltlich und unterrichtsorganisatorisch Rechnung tragen.

Abs. 3 schreibt den Schulen erstmals ein Qualitätsmanagement vor.

Welches Verfahren für das Qualitätsmanagement (z.B. auf der Basis von EFQM oder SEIS) genutzt wird, bedarf hierbei keiner gesetzlichen Regelung. Die Inhalte des in Niedersachsen erarbeiteten Orientierungsrahmens „Schulqualität in Niedersachsen“ unterstützen die Schule in ihrer Arbeit. Schulen steigern ihren Erfolg nachhaltig, wenn sie dabei alle relevanten Aspekte von Qualität berücksichtigen. Im Sinne „umfassender Qualitätsarbeit“ (Total Quality Management – TQM) sind dies:

- 1.bei Führung: vorbildliches Handeln der Schulleitung,
- 2.bei Mitarbeiterorientierung: Beteiligung, Personalentwicklung,
3. bei Kundenorientierung: Schülerinnen und Schüler, Eltern, Abnehmerinnen und Abnehmer,
- 1.gewissenhafter Umgang mit Partnern und Ressourcen,
- 2.bei Zielen: Festlegung lang- und kurzfristiger Ziele,
- 3.bei Ergebnissen: Abschlüsse, Qualifikation,
- 4.bei Prozessen: Unterricht, schulische Organisation,
5. beim Kontinuierlichen Lernen: ständige Optimierung des Bildungsprozesses.

Bereits mit Erlass vom 9.6.2004 sind die berufsbildenden Schulen verpflichtet worden, Qualitätsentwicklungsprozesse auf der Grundlage des EFQM-Modells (European Foundation for Quality Management) zu betreiben. Die Inhalte des in Niedersachsen erarbeiteten Orientierungsrahmens „Schulqualität in Niedersachsen“ mit „Qualitätsbereichen und Qualitätsmerkmalen guter Schulen“ sind mit dem EFQM-Modell kompatibel und können dabei als weitere Unterstützung zur inneren Qualitätsentwicklung der Schule herangezogen werden.

Die Änderungen der §§ 33 bis 35 und 43 übertragen Schulleiterinnen und Schulleitern eine stärkere Führungsverantwortung. Schulleiterinnen und Schulleiter erhalten die Befugnisse, die sie in die Lage versetzen, die Verantwortung für die Qualitätsentwicklung in ihren Schulen zu

tragen. Die Gesamtkonferenz bleibt dabei erhalten, die Aufgabenkataloge der Schulleitungen und der Gesamtkonferenz werden aber neu bestimmt. Durch diese Gesetzesänderung wird der Schulversuch „Berufsbildende Schulen in Niedersachsen als Regionale Kompetenzzentren (ProReKo)“ nicht berührt, der auf der Grundlage der Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 17.9.2001 (Drucksache 14/2701) durchgeführt wird und auch die Entwicklung und Erprobung veränderter Entscheidungs- und Beteiligungsverfahren für berufsbildende Schulen umfasst. Nach Erprobung und Evaluation des Schulversuches wird dann zu entscheiden sein, welche Entscheidungs- und Beteiligungsverfahren für berufsbildende Schulen gelten sollen.

§ 33 Satz 1 ist identisch mit dem bisherigen § 33 Satz 1. § 33 Satz 2 ist identisch mit dem bisherigen § 34 Abs. 3.

Der Kern der Neuregelung des § 34 ist die Abkehr von der Allzuständigkeit der Gesamtkonferenz in allen wesentlichen Angelegenheiten der Schule. An ihre Stelle ist ein abschließender Katalog von Aufgaben getreten. Die hier nicht genannten Aufgaben obliegen der Schulleitung.

§ 34 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind von derart zentraler Bedeutung für das Schulleben und korrespondieren mit dem neuen § 32, dass eine Entscheidung der Gesamtkonferenz hierüber getroffen werden muss. § 34 Abs. 1 Nr. 5, Nr. 6 (vgl. § 107) und Nr. 7h waren als wesentliche Angelegenheiten auch bisher von der Gesamtkonferenz zu entscheiden.

Die weiteren Zuständigkeiten waren auch bisher als wesentliche Angelegenheiten von der Gesamtkonferenz zu entscheiden und entsprechen dabei

1. Nr. 3 dem § 23 Nr. 9 NSchG i.d.F. v. 6.11.1980 und Ziff. 1.1 Nr. 16 des Erl. v. 10.1.2005 (SVBl. S. 125)
2. Nr. 4 dem § 23 Nr. 8 NSchG i.d.F. v. 6.11.1980 und Ziff. 1.1 Nr. 13 des Erl. v. 10.1.2005 (SVBl. S. 125)
3. Nr. 7a bis 7g dem bisherigen § 34 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 NSchG (aktuelle Fassung)
4. Nr. 7i der Ziff. 7 des Erl. v. 11.3.2005 (SVBl. S. 194)
5. Nr. 7j dem Erl. v. 10.1.20054 (SVBl. S. 124)
6. Nr. 7k dem Erl. v. 9.9.1991 (SVBl. S. 288).

In § 34 Abs. 2 ist erstmals im Sinne einer schulinternen Rechenschaftslegung das Recht der Gesamtkonferenz enthalten, sich von der Schulleiterin oder dem Schulleiter über alle wesentlichen Angelegenheiten unterrichten zu lassen. Dieses geht über den enumerativen Katalog

der Entscheidungsbefugnisse des Abs. 1 hinaus. Auch wenn es sich um wesentliche Angelegenheiten handelt, über die die Gesamtkonferenz keine Entscheidungsbefugnis hat, kann sie sich berichten lassen und die Angelegenheiten erörtern. Es steht ihr frei, Verfahrens- und Entscheidungsvorschläge zu machen.

Zu den wesentlichen Angelegenheiten, für die die Konferenzen nicht zuständig sind, sich aber unterrichten lassen können, gehören in Anlehnung an den Erl. v. 10.1.2005 (SVBl. S. 125) insbesondere

1. Unterrichtsdifferenzierung,
2. Einrichtung geschlechtshomogener Lerngruppen,
3. Einrichtung zusätzlicher schulischer Veranstaltungen,
4. Einrichtung und Gestaltung besonderer Fördermaßnahmen,
5. Freiarbeit und Wochenplanarbeit,
6. Reformen innerhalb der Schule,
7. Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und anderen Schulen,
8. Gesamtplanung der Schulfahrten und der Schüleraustauschfahrten,
9. Einführung alternativer Studentafeln,
10. Schulversuche (§22 NSchG),
11. besondere Organisation der Schule (§23 NSchG),
12. Stellungnahmen zu Fragen der Lehrerfortbildung und Empfehlungen für die Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen,
13. Grundsätze für die Durchführung schulinterner Lehrerfortbildung,
14. Ordnungsmaßnahmen (§61 NSchG),
15. Einführung von Schulbüchern sowie Ausmaß und Art ihrer Benutzung ,
16. Verfahren zur Beschwerde- und Konfliktregelung,
17. Regelung gegenseitiger Unterrichtsbesuche und ihre Auswertung,
18. Zusammenarbeit mit den Eltern,
19. Zusammenarbeit mit dem Schulträger,
20. unterrichtsfreie Sonnabende und bewegliche Ferientage sowie
21. Verteilung der Haushaltsmittel (§111 Abs.1 NSchG).

Im § 35 ist die Bestimmung des bisherigen Absatzes 5 gestrichen worden, nach der die Gesamtkonferenz entscheidet, welche Konferenz für eine Angelegenheit zuständig ist. Dieses korrespondiert mit dem Entfall der Allzuständigkeit der Gesamtkonferenz. Die Entscheidung ist jetzt von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu treffen.

§ 35 Abs. 1 ist identisch mit dem bisherigen § 35 Abs. 2.

§ 35 Abs. 2 ist identisch mit dem bisherigen § 35 Abs. 3.

§ 35 Abs. 3 ist identisch mit dem bisherigen § 35 Abs. 6.

§ 35 Abs. 4 ist identisch mit dem bisherigen § 35 Abs. 4.

Zu Nummer 3:

Neu eingefügt ist die Möglichkeit der Schulen sich einen Schulbeirat einzurichten. Auch durch diese Gesetzesänderung wird der Schulversuch „Berufsbildende Schulen in Niedersachsen als Regionale Kompetenzzentren (ProReKo)“ nicht berührt. Nach Erprobung und Evaluation des Schulversuches wird zu entscheiden sein, welche Entscheidungs- und Beteiligungsverfahren für berufsbildende Schulen gelten sollen.

Der Schulbeirat ist Teil der schulinternen Rechenschaftslegung. Dabei ist der Schulbeirat allerdings kein Entscheidungsgremium. Er soll vielmehr die Schule in ihrer Arbeit unterstützen. So sollte er Anregungen für die Qualitätsentwicklung geben. Er achtet auf die Balance zwischen Leistungsversprechen, der pädagogischen Umsetzung in der Schule sowie der Bewirtschaftung der Mittel- und Personalressourcen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verpflichtet,

- dem Schulbeirat das Schulprogramm und den Haushalt der Schule vorzulegen,
- den Schulbeirat regelmäßig über die pädagogischen und wirtschaftlichen Entwicklungen der Schule zu unterrichten und
- an den Sitzungen des Schulbeirates teilzunehmen.

Die Regelung der Zusammensetzung nach Abs. 2 erstreckt sich nicht auf die Beschlussfähigkeit. Auch ein unvollständig tagender Beirat kann Empfehlungen pp. abgeben. Der Beirat tritt zusammen, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine Sitzung anberaumt. Es wird bewusst darauf verzichtet, einen Sitzungsrhythmus gesetzlich festzulegen. Da es sich bei dem Schulbeirat um ein schulisches Gremium handelt, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter im Zuge der Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte den Beirat administrativ (Einladungen, Bereitstellung von Sitzungsräumen, pp.) zu unterstützen. Die Erstattung von Reisekosten und Verdienstaussfall ist nicht vorgesehen.

Zu Nummer 4:

Die Änderung des § 43 korrespondiert mit den Änderung der §§ 33 bis 35. Die Aufzählung von wichtigen Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters ist nicht abschließend. Dadurch, dass die Aufgaben der Gesamtkonferenz abschließend geregelt sind, ergibt sich im Umkehrschluss, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter für die übrigen Aufgaben zuständig ist.

§ 43 Abs.1 ist identisch mit dem bisherigen § 43 Abs. 1.

Die Aufgaben nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 5, 7 und 8 sind identisch mit den Aufgaben aus dem bisherigen § 43 Abs. 2. Die Aufgabe nach Nr.9 (Hausrecht) ergibt sich aus § 111 Abs. 2.

Die neue Nr. 4 macht die Stärkung des Schulleiters deutlich. Die Regelung entspricht weitgehend inhaltlich der Regelung des bisherigen Absatzes 3 sowie des § 111 Abs. 2 Satz 3. D.h., dass die Schulleiterin oder der Schulleiter selbstverständlich ein Weisungsrecht gegenüber allen an der Schule Beschäftigten behält. Die zunehmende Eigenverantwortung von Schulen wirkt sich allerdings weitergehend nach Innen aus. Modernes Management verlangt ein erhebliches Maß an Delegation. Durch die ausdrückliche Zuschreibung der Vorgesetztenfunktion soll deutlich werden, dass auch die der Schulleiterin oder dem Schulleiter obliegenden Aufgaben prinzipiell – natürlich ohne Preisgabe der Gesamtverantwortung – delegierbar sind. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann ihre oder seine Aufgaben ihrer oder seiner ständigen Vertreterin oder ihrem oder seinem ständigen Vertreter sowie Inhaberinnen und Inhabern von höherwertigen Ämtern mit Schulleitungsaufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen. Diese können dann in Erfüllung der übertragenen Aufgaben allen an der Schule tätigen Personen Weisungen erteilen; § 50 Abs. 1 Satz 1 bleibt dabei unberührt.

Der Schulleiterin oder dem Schulleiter bleiben vorbehalten die Aufgaben, die durch Rechtsvorschriften im übrigen (außerhalb von § 43) ausdrücklich der Schulleiterin oder dem Schulleiter zugewiesen sind (wie die Informationspflicht des Schulbeirates nach § 42 a Abs. 4 und die Befugnisse nach § 86 Abs. 1 und § 111 Abs. 2).

Schulleiterinnen und Schulleiter „tragen für die Qualitätssicherung und -entwicklung ihrer Schule Sorge“ (§ 43 NSchG). Ihre Stellung wird zusätzlich gestärkt durch die ausdrückliche Benennung der für die Qualitätsentwicklung relevanten Punkte

- Haushaltsplan (Nr. 6)
- Personalmanagement und Personalförderung (Nr. 11) und
- Rechenschaftslegung (Nr. 12).

Gleichzeitig werden die Schulleitungen damit korrespondierend durch die Neuregelung des § 32 verpflichtet.

§ 43 Abs. 3 ist identisch mit dem bisherigen § 43 Abs. 4.

Zu Nummer 5:

§ 16 Abs. 3 SGB II bringt zum Ausdruck, dass in Zukunft Zusatzjobs ein wesentlicher Baustein der Integration von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sein werden. Durch die Ergänzung des § 53 Abs. 1 ist es möglich auch an Schulen solche Arbeitsgelegenheiten (sog. 1-€-Jobs) zu schaffen.

Es handelt sich bei Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II um Zusatzbeschäftigungen. Das ist nur der Fall, wenn die Tätigkeiten ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Im Übrigen dürfen Zusatzjobs reguläre Beschäftigungsverhältnisse nicht verdrängen oder beeinträchtigen. Im Zuständigkeitsbereich des Landes ist deshalb insbesondere der Einsatz für Unterrichts- und Prüfungstätigkeit sowie für pädagogische Mitarbeit in Unterrichts begleitender und therapeutischer Funktion und als Betreuungspersonal an öffentlichen Schulen unzulässig.

Für die Antragstellung ist danach zu differenzieren, ob primär Aufgaben erledigt werden sollen, die dem Zuständigkeitsbereich des Schulträgers zuzuordnen sind, oder solche, die vorrangig dem Aufgabenbereich des Landes zuzurechnen sind. Im zuerst genannten Fall stellt der Schulträger den Antrag. Dieser kann jedoch die Schulleitung generell oder im Einzelfall hierzu bevollmächtigen. Im zweiten Fall ist das Land Antragsteller. Die Schulleiterin oder der Schulleiter wird durch Erlass bevollmächtigt werden, den Antrag für das Land zu stellen.

Zu Nummer 6:

Satz 2 der Ergänzung des § 113 a übernimmt in die schulgesetzliche Experimentierklausel im Wesentlichen die bisher durch Haushaltsgesetz eingeräumte Möglichkeit der Übertragbarkeit und Deckungsfähigkeit von Haushaltsmitteln (§ 5 Haushaltsgesetz 2005 vom 16. Dezember 2004, Nds. GVBl. S. 669). Damit wird die Entwicklungsfähigkeit von eigenverantwortlichen Schulen gesteigert, ohne jährlich eine haushaltsgesetzliche Rechtsgrundlage dafür schaffen zu müssen. Verwaltungsvereinfachend und unterstützend für die Erprobung von Modellen verän-

derter eigenverantwortlicher Steuerung wird die Ermächtigung zur Führung eigener Girokonten für die Schulen gesetzlich verankert.

Zu Artikel 2:

Es ist nicht erforderlich, das In-Kraft-Treten auf den Beginn des nächsten Schuljahres zu schieben, da der laufende Schulbetrieb unberührt bleibt.